



 Standort Carport

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 Baulinie
 Baugrenze
 (Hauptfrüchtigung) Stellung der baulichen Anlagen

3. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für den Gemeinbedarf
 Schule
 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

 Versorgungsfäche Elektrizität
 Versorgungsfäche Gas

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche
 Spielanlagen

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

 Bäume anpflanzen
 Bäume erhalten
 Sträucher anpflanzen
 Sträucher erhalten

Nachrichtliche Übernahme anderer Rechtsvorschriften

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

 § 37 Biotop (nachrichtliche Übernahme aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB)

3 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren Einfahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

3.2 Garagen und Carports innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind mind. 0,30 m hinter der vorderen Baulinie zu errichten.

3.3 Garagen und Carports, die in einem Abstand von 1-3 m zu der selben Grundstücksgrenze errichtet werden oder an der Grundstücksgrenze direkt aneinander gebaut werden, müssen jeweils den gleichen Abstand zur vorderen Baulinie aufweisen.